

ZOLLINGER STIFTUNG

Bei Fragen zu diesem Thema kann gerne die Direktion oder die Pflegedienstleitung kontaktiert werden.

Weiterführende und vertiefende Informationen zum Thema des begleiteten Suizids finden Sie auf folgenden Seiten:

Stellungnahme der nationalen Ethikkommission:

www.nek-cne.ch/fileadmin/nek-cne-dateien/Themen/Stellungnahmen/suizidbeihilfe_de.pdf

Google Suchbegriff: Nationale Ethikkommission Beihilfe Suizid

Grundhaltung von Curaviva Schweiz:

www.curaviva.ch/files/BGLFXEZ/sterbehilfe-suizidbeihilfe___grundsatzpapier_cv_vom_2005-07-11.pdf

Google Suchbegriff: Curaviva Beihilfe Suizid

Zollinger Stiftung

Pflegezentrum Foch | Residenz Forch | Spitex Pfannenstiel

Aeschstrasse 8 | 8127 Forch

Tel. 044 806 14 14 | Fax 044 806 14 15

info@zollinger-stiftung.ch | www.zollinger-stiftung.ch



ZOLLINGER STIFTUNG

UNSERE HALTUNG
ZUM BEGLEITETEN SUIZID

Unsere Haltung

Der Stiftungsrat der Zollinger Stiftung hat sich wiederholt und vertieft mit der Haltung zum begleiteten Suizid auseinandergesetzt. So wurde das Thema an drei Stiftungsratssitzungen diskutiert, wobei der Stiftungsrat von kompetenten Personen beraten wurde: einem Mitglied der kantonalzürcherischen Ethikkommission sowie einem Pfarrer, welcher sich bereits wiederholt vertieft mit dieser Frage befasst hat.

Kernfrage der Diskussionen war für den Stiftungsrat das Abwägen und Gewichten zwischen zwei Polen der Diskussion:

Auf der einen Seite steht der Respekt vor der Autonomie der Bewohnerinnen und Bewohner, selber entscheiden zu können, wann, wie und wo das eigene Leben beendet werden soll. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass viele Bewohnerinnen und Bewohner im Pflegezentrum Forch ihr Zuhause haben und es gut überlegt sein muss, ob sie für einen begleiteten Suizid aus ihrem letzten Zuhause weggeschickt werden sollen.

Auf der anderen Seite steht der Aspekt, dass ein begleiteter Suizid Mitbewohnerinnen und Mitbewohner im Pflegezentrum Forch möglicherweise zur Nachahmung verführen könnte und dass das räumlich nahe Erleben eines begleiteten Suizids zu einer erheblichen Belastung werden könnte. Weiter kann ein begleiteter Suizid als Widerspruch zum grundlegenden beruflichen Ethos von Pflegenden und Betreuenden verstanden werden, welcher eben das Erhalten der Lebensqualität, bei Bedarf auch ergänzt mit palliativmedizinischen Massnahmen, in den Mittelpunkt stellt.

Zusammenfassend gesagt ging es um ein Abwägen zwischen den legitimen individuellen Absichten und der Verantwortung des Stiftungsrates gegenüber den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Mitarbeitenden.

Wir sind als in der Pflege und Betreuung von älteren Menschen tätige Stiftung dem Leben und dem Ermöglichen einer der individuellen Situation entsprechenden Lebensqualität verpflichtet. Es ist unser Grundauftrag, unseren Bewohnerinnen und Bewohnern das Leben so weit als möglich angenehm zu machen. Wo notwendig und sinnvoll, nutzen wir dazu aktiv die Möglichkeiten der palliativen Medizin. Gleichzeitig ist für uns die Souveränität und Autonomie der Bewohner unantastbar.

In diesem Spannungsfeld ist die Zollinger Stiftung verpflichtet, alles Erforderliche zu tun, damit Menschen einen Suizidwunsch hinterfragen und eines natürlichen Todes sterben können.

Entscheidet sich eine Bewohnerin oder ein Bewohner für einen begleiteten Suizid, soll eine qualitativ hochstehende Pflege und Betreuung bis zuletzt gewährleistet bleiben und die suizidwillige Person muss jederzeit die Möglichkeit haben, auf den geplanten Suizid doch noch zu verzichten.

Der begleitete Suizid soll grundsätzlich nicht im Pflegezentrum durchgeführt werden. Ist jedoch kein Transport mehr möglich oder würde die Würde des betroffenen Menschen auf eine andere Weise tangiert, kann in Ausnahmefällen ein begleiteter Suizid in den Räumlichkeiten der Zollinger Stiftung durchgeführt werden.

Unabhängig von der örtlichen Durchführung dürfen sich unsere Mitarbeitenden in keiner Weise an der Vorbereitung zum begleiteten Suizid beteiligen. Will eine Pflegefachperson bei der Durchführung eines begleiteten Suizids auf ausdrücklichen Wunsch der suizidwilligen Person anwesend sein, um ihr menschlich beizustehen, soll sie dies als Privatperson tun.